

An das Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien

15.06.05

Betrifft: Stellungnahme des Vereins Wiener Frauenhäuser  
zu den Änderungen der StPO, anlässlich der Verbesserung des  
Opferschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Vorverlegung der Implementierung von Teilen der neuen Opferrechte sehr.  
Manche Punkte erscheinen uns aber problematisch und wir erlauben uns daher einige kritische Anmerkungen.

1. Zu § 47a, Abs. 1 und 2, Entwurf

Der Beginn eines Strafverfahrens beginnt zumindest in der Empfindung von Opfern unmittelbar bei der Strafanzeige. Insofern wäre es sehr erfreulich, wenn die Informationspflicht auch auf die Polizeibehörden ausgedehnt würde. Günstig wäre es auch, wenn es neben der mündlichen Information auch eine schriftliche geben würde, da unserer Erfahrung nach Opfer von Gewalttaten im Zuge von Polizei- und Gerichtsverfahren sehr aufgeregt sind. Eine schriftliche Information könnten sie dann zu Hause in Ruhe durchlesen und so wäre gesichert, dass die Information auch wirklich verstanden würde. Schriftliche Informationen hätten auch den Vorteil, dass sie in verschiedenen Sprachen verfasst sein könnten. Jedenfalls sollte der Entwurf auch eine Informationspflicht über entsprechende Opferschutzeinrichtungen enthalten.

Leider steht die im Pkt. (2) geregelte Informationspflicht nicht allen Opfern von Gewaltdelikten zu, sondern nur Opfern, deren sexuelle Integrität verletzt worden ist. Diese Rechte (und somit auch die Information) auf besonders schonende Durchführung des Strafverfahrens sollten aber auch bei schwerer Körperverletzung und bei Gewalt durch nahe Angehörige (Lebensgefährten) gelten.

Wünschenswert wäre es, dass die in (4) geregelte Übersetzungshilfe bereits bei den Einvernahmen durch die Polizei gelten soll, da diese ja die Grundlagen für alle weiteren rechtlichen Schritte bilden.

## 2. Zu § 162

Dieser Paragraph sieht leider nur vor, dass Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, bzw. Personen, die erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, Anspruch auf psychosoz. und jurist. Prozessbegleitung haben sollen. In den derzeitigen Förderbedingungen zur Prozessbegleitung ist aber festgehalten, dass jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, Prozessbegleitung erhält, so dies zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Der hier vorliegende Entwurf ist somit als Rückschritt zur derzeit geltenden Handhabung zu sehen, die auch Opfer, die keiner „schweren“ Körperverletzung ausgesetzt waren, die Möglichkeit zur Prozessbegleitung offen lässt.

Gerade im Bereich der familiären Gewalt ist davon auszugehen, dass Opfer in der Regel emotional besonders betroffen sind und auch besonderes Schutzes bedürfen, da sie ja nicht gegen irgendeinen fremden Menschen aussagen, sondern z. B. gegen den Ehemann oder den Vater, der im selben Haushalt lebt.

Gewalt in der Familie beginnt meist schleichend, wird immer heftiger, bis die Gewalttätigkeiten völlig eskalieren (bis zum Mord) und es zu schweren Körperverletzungen kommt. Dieser Kreislauf muss unterbrochen werden, in dem davor auch schon Gewaltdelikte ernst genommen werden, die nicht aus einer schweren Körperverletzung resultieren.

Darüber hinaus finden sich gerade bei Gewaltdelikten im familiären Bereich bei Opfern häufig starke Schamgefühle und daher große Hemmschwellen um über die erlittenen Gewalttaten und die oft sehr demütigenden Gewalterlebnisse durch den Partner zu berichten. Die gleichen Gründe, die im Bereich sexueller Gewalt zu Regelungen, wie schonende Einvernahme, Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung, etc. geführt haben, gelten oft auch bei Gewaltdelikten, die durch einen nahen Angehörigen, bzw. vom Lebensgefährten gesetzt wurden.

Bei dem Anspruch auf Prozessbegleitung sollte zumindest der Personenkreis von Opfern eingeschlossen werden, die Opfer von Gewalt durch nahe Angehörige (Lebensgefährten) geworden sind (Opfer familiärer Gewalt).

Darüber hinaus erscheint unklar, wer feststellt, ob es sich um schwere Gewalt handelt und zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens dies entschieden wird. Und es gibt scheinbar auch kein Rechtsmittel seitens der Opfer gegen eine diesbezügliche Entscheidung und auch keine Einspruchsmöglichkeit seitens der Opferschutzeinrichtung, die eventuell somit ein Finanzrisiko (Vorfinanzierung der Kosten) tragen.

## 3. zu § 193

Der in diesem Paragraf angeführte Begriff „von Gewalt in Wohnungen betroffene“ scheint eher ungünstig, da dies nicht beinhaltet, dass eine Frau von ihrem Ehemann z. B. auf der Straße misshandelt wird. Hier wäre jedenfalls eine Vereinheitlichung in der Begriffswahl zu empfehlen und es sollte ein Begriff gefunden werden, der alle Bereiche umfasst, die allgemein unter dem Begriff „familiäre Gewalt“ beschrieben werden. Auch die bloße Bezugnahme auf den §38a SPG halten wir für ungeeignet,

Verein Wiener Frauenhäuser Verein Wiener Frauenhäuser Verein Wiener Frauenhäuser

da es viele Frauen gibt, die von ihren Männern misshandelt werden und in Frauenhäuser, oder zu Verwandten und Bekannten flüchten, ohne dass es zu einer Wegweisung durch die Polizei kommt, sehr wohl aber erstatten diese Opfer auch Anzeige! Es gibt unseres Erachtens keinen sachlichen Grund Opfer, die von Gewalt durch einen nahen Angehörigen (Lebensgefährten) betroffen sind, wo aber aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Flucht ins Frauenhaus erschien dem Opfer sicherer) kein § 38 a SPG zum Tragen gekommen ist, diese Information vorzuenthalten. Davon abgesehen begrüßen wir die Informationspflicht aber sehr!

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Brem  
Geschäftsführerin  
Verein Wiener Frauenhäuser